

Gemeinde Hoisdorf
Kreis Stormarn

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet beidseitig des Meisenweges und nördlich der Straße Schewenhorst und westlich des Schwarzenbrooker Weges.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf hat in ihrer Sitzung am 26.5.1975 eine 4. Änderung des mit Erlaß vom 21.6.1968 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen.

Zuvor wurden bereits die 2. Änderung am 27.2.1974 rechtskräftig und die 3. Änderung am 19.2.1975 rechtskräftig.

Die beschlossene 1. Änderung wurde nicht zu Ende geführt und wird auch nicht weitergeführt, da dieser Geltungsbereich mit in die 4. Änderung einbezogen wurde.

Die Gemeindevertretung hat am 25.9.1978 entsprechende Aufhebungsbeschlüsse gefaßt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Hoisdorf beinhaltet folgendes:

- a) Die nördlich des Schewenhorst befindlichen allgemeinen Wohngebiete werden hinsichtlich der Geschößflächenzahl von 0,15 auf 0,2 erhöht, um den dortigen Grundeigentümern angemessene Erweiterungsmöglichkeiten der bereits bestehenden Gebäude einzuräumen. Außerdem werden die erforderlichen öffentlichen Parkflächen am Schwarzenbrooker Weg festgesetzt.

Beim Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen werden die öffentlichen Parkplätze so angeordnete, daß sie außerhalb der Sichtflächen liegen.

Die erforderlichen Sichtflächen werden gemäß RAST-E freigehalten und falls erforderlich, hinsichtlich der Anhalte- und Anfahrtsichtweiten durch verkehrslenkende Beschilderungen durch die Gemeinde sichergestellt.

Die erforderliche Anzahl der öffentlichen Parkplätze wurde auf Grund des Runderlasses des Innenministers vom 27.11.1970 (Amtsbl. Schl.-H. S. 718) über Garagen, Stellplätze und Parkplätze in Bebauungsplänen, insbesondere Abschnitt 3.4.2, eingeplant. Soweit es die Verkehrsverhältnisse zulassen, werden zur landschaftlichen Einbindung standortgerechte Laubbäume im Bereich der Parkplätze gepflanzt.

- b) Die Verkehrsflächen des Meisenweges wurden neu geordnet und wegen des erforderlichen Wendeplatzes geringfügig erweitert.

Die Straßengrundform als Stichstraße mit ca. 10 angeschlossenen Wohneinheiten liegt mit einem Gesamtquerschnitt von 7,00 m innerhalb der Empfehlungen gemäß RAST-E (Seite 15) und Hinweise gemäß Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.1977 (VII - 401-512-00), veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 770, Querschnitt A 1. Außerdem wurden die überbaubaren Flächen großzügiger festgesetzt und die Geschoßflächenzahl von 0,2 auf 0,3 erhöht, um auch hier Erweiterungen an den bestehenden Gebäuden zu ermöglichen. Außerdem wurde eine Grundflächenzahl von 0,2 für das Gebiet am Meisenweg festgesetzt.

Zur Erschließung des außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstück 20/68 und für Ver- und Entsorgungsleitungen wurden zugunsten der Gemeinde Hoisdorf Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet und entsprechende Festsetzungen getroffen.

Überschlägige Ermittlungen der Erschließungskosten, die der Gemeinde Hoisdorf beim Ausbau der Erschließungsanlagen für das geänderte Plangebiet entstehen. *

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplangebietes Nr. 2, 4. Änderung, werden der Gemeinde Hoisdorf Kosten entstehen, die wie folgt gegliedert sind:

A Grunderwerb usw.	ca.	7.500.-	DM
B Verkehrsflächen	ca.	36.000.-	DM
C Straßenentwässerung	ca.	4.000.-	DM
D Straßenbeleuchtung	ca.		DM
Kosten des Erschließungsaufwandes	ca.	47.500.-	DM
=====			
B Schmutzwasserkanalisation	ea.		DM
F Regenwasserkanalisation	ca.		DM
G Wasserversorgung	ca.		DM
H Stromversorgung	ea.		DM
Kosten des sonstigen Erschließungsaufwandes	ea.		DM
=====			

Vorhanden

Die ermittelten Kosten zu A - D für den beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß § 129 BBauG werden abzüglich der 10 %igen Kostenbeteiligung der Gemeinde Hoisdorf in Höhe von 47.500.- DM auf der Grundlage der Gemeindevorsatzung durch die Anlieger gedeckt.

- c) Zum Ausbau und zur Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgrund der Planzeichnung - Teil A - der Satzung, sind Flächenabtretungen an die Gemeinde Hoisdorf erforderlich. Bodenordnende Maßnahmen sollen im Wege gütlicher Vereinbarungen vorgenommen werden. Falls Schwierigkeiten entstehen, finden die §§ 85 ff BBauG (Enteignung) Anwendung.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoisdorf am 25.9.1978 gebilligt.

Hoisdorf, den 11. Dez. 1978



Jef

(Bürgermeister)

